



Fahrzeuge

FZ 16 Ausrüstung Fahrzeuge (4)

neu

Sind für den Liegendtransport eingesetzte Fahrzeuge gegen störende Blicke von außen (z.B. Tönung der Scheiben) geschützt?

Liegend transportierte Personen sind gegen störende Blicke von außen zu schützen.

Sichtschutzfolien, die auf Scheiben aus Sicherheitsglas geklebt werden, müssen gemäß §22a Absatz Punkt 3 StVZO in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein.

Liegt eine solche Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) nicht vor, muss gemäß §11 Fahrzeugteilverordnung (FzTV) eine Einzelgenehmigung bei der Zulassungsbehörde beantragt werden.

Nachweis über stichprobenartige Überprüfung der für Liegendtransporte eingesetzten Fahrzeuge einschließlich der Prüfzeugnisse.